

Wichtige Hinweise zum Schutz der Gasanlagen vor Schäden durch Bauarbeiten und zur Verhütung von Unfällen



Merkblatt für Baufachleute

Dieses Merkblatt dient der Unterstützung von Baufachleuten bei der Verhütung von Unfällen und Schäden an Versorgungsleitungen/-anlagen.

Es gehört in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen wie z. B.: Bauleiter, Kranführer, Baggerführer, LKW-Führer.

Über diese Hinweise hinaus sind die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV) und Regeln (DGUV Regel 100-500) sowie die technischen Regeln des VDE und des DVGW zu beachten.

Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für Arbeiten im Bereich von Gasversorgungsanlagen der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH (nachfolgend SWL genannt). Anlagen sind u.a. Kabel, Kabelmuffen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Armaturen, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Kabelabdeckungen, Steuer- und Messkabel sowie Hinweisschilder.

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer muss, wenn er die ihm übertragenen Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken ausführt, damit rechnen, dass unterirdisch Versorgungsanlagen vorhanden sind. Entsprechend sorgfältig muss er vorgehen, um deren Beschädigung zu verhindern. Er hat die Pflicht, seine Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der SWL auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten **nicht** von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen sowie privaten Anlagen.

Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass deren Betrieb und Bestand während und nach den Arbeiten gewährleistet ist.

Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

Erkundigungspflicht und Baubeginn

Bevor mit den Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen begonnen werden kann, besteht für Bauunternehmer die Erkundigungs- und Sicherungspflicht. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten (mindestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme) müssen diese bei SWL GmbH schriftlich angezeigt und eine entsprechende Auskunft über die genaue Lage von Versorgungsleitungen eingeholt werden.

Die „Anweisungen zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ der SWL und der DVGW-Hinweis „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“ (GW 315) sind ebenfalls zu beachten. Dies gilt für Erdarbeiten in oder an öffentlichen Wegen wie auch auf Privatgrundstücken.

Verlegungstiefe und Lage

Im Allgemeinen beträgt die Überdeckung bei Gasleitungen 0,60 bis 2,00 Meter. Die Regelüberdeckung beträgt 0,80 m bis 1,20 m. Eine geringere Überdeckung – insbesondere bei Hausanschlussleitungen – ist möglich. Größere Überdeckungen sind jedoch nicht auszuschließen.

Suchschachtungen (Querschläge)

Die Lage und Tiefe der Leitungen kann sich nachträglich z.B. durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen verändert haben. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge/ Suchschlitze (**nur in Handschachtung**) festzustellen.

Markierung

Vor dem Baggern muss der Trassenverlauf z. B. mit Trassierstangen, Pflöcken, Farbe und/oder ähnlichen Mitteln gekennzeichnet werden.

Unbekannte Leitungen

Werden Warnbänder, Abdeckungen, Kabel oder Rohrleitungen an Stellen gefunden, die vorher von SWL nicht genannt wurden, ist SWL sofort zu verständigen.

Die Arbeiten müssen unterbrochen werden, bis das weitere Vorgehen abgestimmt ist.

Baggern und Handschachtung

Im Bereich von Versorgungsleitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Wir weisen darauf hin, dass in der die Leitung umgebenden Zone von bis zu 50 cm auch mit abzweigenden Rohrstützen und Rohrverschlüssen zu rechnen ist. Gebaggert werden darf nur bis zu der Tiefe, in der eine Gefährdung von Versorgungsleitungen sicher ausgeschlossen werden kann. Die restliche Deckung darf nur durch Handschachtung abgetragen werden. Besondere Vorsicht ist geboten beim Einschlagen bzw. Rammen von Pfählen und Bohlen sowie beim Einspülen von Sonden für eine Grundwasserabsenkung in der Nähe von Leitungen.

Mit zusätzlichen Querschlägen (**nur in Handschachtung**) ist die genaue Lage der Leitung zu ermitteln.

Bohren und Pressen

Bei Bohrungen und Pressungen sind alle zu kreuzende Versorgungsleitungen freizulegen. Ist dies nicht möglich, so ist mit SWL Rücksprache zu halten.

Aufsicht

Alle Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht ausgeführt werden. Die Aufsicht muss gewährleisten, dass mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird, und sie muss im Besitz der Lagepläne von SWL sein.

Hinweisschilder und Armaturen

Armaturen und Straßenkappen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung von SWL nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Beschädigungen von Kabeln, Rohrleitungen usw.

Jede Beschädigung ist unverzüglich zu melden. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung oder der Kabelmantel.

Was tun, ...

... wenn trotz aller Vorsicht eine Gasleitung beschädigt wird?

Bei ausströmendem Gas besteht Zünd- und Explosionsgefahr!

Deshalb sofort folgende Maßnahmen ergreifen:

- Funkenbildung vermeiden, keine elektrischen Geräte und Anlagen bedienen.
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.
- Sämtliche Zündquellen vermeiden, nicht rauchen, kein offenes Feuer anzünden.
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen.
Falls Gas eingetreten ist: Türen und Fenster öffnen und keine elektrischen Anlagen (z.B. Lichtschalter, Türklingel, Telefone etc.) bedienen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absperren/absichern und überwachen.
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Ggf. Polizei und Feuerwehr benachrichtigen!
- Weitere Maßnahmen sind mit SWL abzustimmen.
- Das Personal des Unternehmers/Bauherren darf die Baustelle nur mit Zustimmung von SWL verlassen.

Achtung!

Wird eine Gasleitung in Gebäudenähe beschädigt, ist zu überprüfen, ob Gas in das/die Gebäude eintreten kann. Ist bereits Gas eingetreten oder kann dies nicht ausgeschlossen werden:

- Nicht klingeln!
- Keine elektrischen Anlagen z.B. Lichtschalter oder sonstige elektrische Geräte bedienen!
- Personen zum Verlassen der Gebäude auffordern!
- Fenster und Türen öffnen (Querlüftung)!
- **Unverzüglich die SWL GmbH benachrichtigen!**

... wenn trotz aller Vorsicht ein Kabel beschädigt wird?

Die Beschädigung eines Stromkabels oder Steuerkabels stellt eine unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher dar. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen!

Deshalb:

- Geräte aus dem Gefahrenbereich bringen.
- Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten.
- Schadensstelle sofort räumen und absperren.
- Unverzüglich SWL benachrichtigen.

Allgemein

SWL muss auch dann benachrichtigt werden, wenn:

- der äußere Mantel eines Kabels leicht beschädigt wurde,
- die Isolierung einer Gasleitung aus Stahl oder
- die Wandung einer Gasleitung aus Kunststoff angekratzt wurde.

Die Beschädigung eines Kabels, eines Schutzrohres oder einer Rohrleitung ist nie harmlos oder unwichtig. Sofort gemeldete Beschädigungen können mit relativ geringem Aufwand repariert werden. Folgeschäden, die erst Jahre später auftreten können, sind mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden und bilden oftmals eine Gefahrenquelle, die große Personen- oder Sachschäden nach sich ziehen können.

Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen

Der Verursacher von Schäden und Unfällen kommt für die entstehenden Kosten auf. Werden unsere Versorgungsanlagen wiederholt in grob fahrlässiger Weise beschädigt, stellt SWL Strafanzeige wegen Verletzung von Regeln der Baukunst. Außerdem ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Strafen zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

Die wichtigsten Rufnummern auf einen Blick:

Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH	für Gas	03378 / 86 06-86
	für Strom	03378 / 86 06-89
	für Wärme	03378 / 86 06-94
Feuerwehr	112	
Polizei	110	
Notarzt/Rettungsdienst	112	